

Satzung

**der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Beiträgen für
Wirtschaftswege (Wirtschaftswegebeitragssatzung)**

vom 28.05.2014

1. geändert durch Satzung vom 12.03.2015

Satzung

der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Beiträgen für Wirtschaftswege (Wirtschaftswegebeitragsatzung) vom 28.05.2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.03.2015

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.94 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.5.2013 (GVBl. S. 139), i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.2.2011 (GVBl. S. 25) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 22.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen, Begriffsbestimmung, Beitragsermittlung

- (1) Die Stadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten an ihren Feld-, Weinbergs- und Waldwegen (Wirtschaftswege).
- (2) Das Wirtschaftswegenetz, für das die Stadt Beiträge erhebt, ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Beitragsermittlung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten.

§ 2

Beitragsgegenstand und Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt gelegenen Grundstücke, die durch Wirtschaftswege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Wirtschaftswege erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Wirtschaftsweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Wirtschaftsweg erschlossen ist.
- (3) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 3

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum 31.12. des jeweils veranlagten Jahres Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 4 Stadtanteil

Die Stadt beteiligt sich an den beitragsfähigen Kosten (Stadtanteil) nach Maßgabe des Aufkommens an Kraftfahrzeugverkehr und der Nutzung als Rad- oder Reitweg sowie für den Fremdenverkehr, soweit diese Nutzungen erheblich und nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen sind. Der Stadtanteil beträgt 20%.

§ 5 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 6 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes kann die Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erheben. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr oder, soweit dieses nicht absehbar ist, nach der Beitragsschuld des Vorjahres.

(2) Vorausleistungen werden mit je 1/4 des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben, wenn diese 60 € übersteigen. Vorausleistungen bis 30 € werden am 15. August erhoben. Vorausleistungen über 30 € bis 60 € werden je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August erhoben. Unabhängig davon werden auf Antrag bis 30. September des Vorjahres die Vorausleistungen am 01. Juli erhoben.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Beiträgen für Wirtschaftswege (Wirtschaftswegebeitragsatzung) vom 04.07.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.12.2000 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Bad Kreuznach, den 28.05.2014
Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

